

Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß §§ 2a, 13 VermAnlG

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 11.04.2024; Aktualisierungen (gesamt): keine

1. Art und Bezeichnung der Vermögensanlage: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes partiarisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre des partiarischen Nachrangdarlehensgebers an die SMAFO GmbH. Die im Folgenden verwendeten Begriffe (Darlehensbetrag, Nachrangdarlehensmittel, Nachrangdarlehensgeber, Nachrangdarlehensvertrag) beziehen sich immer auf das angebotene partiarische Nachrangdarlehen. Die Bezeichnung der Vermögensanlage lautet: Crowdinvesting der SMAFO GmbH.

2.1 Identität der Anbieterin und Identität und Geschäftstätigkeit der Emittentin: SMAFO GmbH, Giersstraße 26, 33098 Paderborn, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter HRB 14397. Geschäftsgegenstand der Emittentin laut aktuellem Handelsregisterauszug: Eine digitale Plattform smarterer Mobilitätslösungen.

2.2 Identität der Internet-Dienstleistungsplattform: Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform (www.seedmatch.de) ist die OneCrowd Securities GmbH, Käthe-Kollwitz-Ufer 79, 01309 Dresden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden unter HRB 31829. Die OneCrowd Securities GmbH ist vertraglich gebundener Vermittler im Sinne des § 3 (2) WpIG und wird bei der Vermittlung von Finanzinstrumenten gemäß § 2 (2) Nr. 3 WpIG ausschließlich für Rechnung und unter Haftung der Effecta GmbH, Florstadt, tätig.

3.1 Anlagestrategie und Anlagepolitik der Vermögensanlage: Anlagestrategie der Vermögensanlage ist es, die notwendigen Mittel für Investitionen in den laufenden Geschäftsbetrieb der Emittentin aufzunehmen sowie deren operative und finanzielle Flexibilität zu stärken. Die erworbenen Nachrangdarlehensmittel sollen eine ergebnisorientierte Finanzierungskomponente im Gesamtfinanzierungskonzept der Emittentin darstellen. Die Nachrangdarlehensmittel sollen zum Unternehmenswachstum beitragen und zur Optimierung der internen Geschäftsprozesse verwendet werden (siehe Tabelle). Die Anlagepolitik der Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin in den eigenen Geschäftsbetrieb investiert, um den Umsatz deutlich zu skalieren sowie langfristig Marktanteile zu sichern.

3.2 Anlageobjekte: Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern in den laufenden Geschäftsbetrieb zu investieren. Bei der Emittentin handelt es sich um ein innovatives Unternehmen, welches am E-Bike-Markt aktiv ist und E-Bikes sowie Fahrradzubehör vermarktet. Die Nettoeinnahmen der vorliegenden Vermögensanlage sollen wie folgt verwendet werden (MV = Mittelverwendung und RG = Realisierungsgrad):

Anlageobjekte	MV in € (%)	RG in %																				
1. Anlageobjekt „Investition in den Geschäftsbetrieb“																						
Personal: Budget für die Neueinstellung im Bereich Vertrieb (1 Mitarbeiter) Gespräche mit neuen Mitarbeitern wurden geführt, Verträge wurden noch nicht geschlossen.	129.850 € (20%)	5																				
2. Anlageobjekt „Entwicklung und/oder Vertrieb von immateriellen Gütern“																						
Weiterentwicklung der „SMAFO Connect“ App. Konzept: Das Fahrradfahren so komfortabel wie möglich zu gestalten durch Routentracking, Navigationsmöglichkeiten und Reward-Programme. Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme: Ende Q3/2024. Vertriebsweg: Google Play und Apple App Store. Gespräche mit Entwicklern wurden geführt. Wesentliche Verträge liegen vor.	259.700 € (40%)	50																				
3. Anlageobjekt „Verkauf von Kleinmobilen“																						
Einkauf und Weiterverkauf einzelner (konkret, alle in der Tabelle aufgeführten) E-Bikes für den (bereits bestehenden) Online-Shop und das Vertriebspersonal. Die Emittentin bezieht die E-Bikes von einem Hersteller, nachdem diese eigens entwickelt wurden. Nach dem Einkauf der genannten E-Bikes ist die Emittentin Eigentümer dieser. Entsprechende Gespräche mit dem Hersteller wurden geführt und wesentliche Verträge mit dem Hersteller wurden geschlossen. Es wird ausschließlich Neuware bezogen, folgend aufgeführt:	259.700 € (40%)	50																				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th>Produktkategorie</th> <th>Hersteller</th> <th>Produkt/Markenname</th> <th>Geplante Anzahl in Stück. Pro Jahr</th> <th>Mittelverwendung in %</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>E-Bike</td> <td>Sprick Cycle GmbH</td> <td>SMAFO 4</td> <td style="text-align: center;">930</td> <td style="text-align: center;">31,5</td> </tr> <tr> <td>E-Bike</td> <td>Sprick Cycle GmbH</td> <td>SMAFO 4 limited</td> <td style="text-align: center;">620</td> <td style="text-align: center;">21</td> </tr> <tr> <td>E-Bike</td> <td>Sprick Cycle GmbH</td> <td>SMAFO SUV</td> <td style="text-align: center;">1400</td> <td style="text-align: center;">47,5</td> </tr> </tbody> </table>	Produktkategorie	Hersteller	Produkt/Markenname	Geplante Anzahl in Stück. Pro Jahr	Mittelverwendung in %	E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO 4	930	31,5	E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO 4 limited	620	21	E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO SUV	1400	47,5		
Produktkategorie	Hersteller	Produkt/Markenname	Geplante Anzahl in Stück. Pro Jahr	Mittelverwendung in %																		
E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO 4	930	31,5																		
E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO 4 limited	620	21																		
E-Bike	Sprick Cycle GmbH	SMAFO SUV	1400	47,5																		
Summe	649.250€ (100%)																					

Maximales Emissionsvolumen nach Punkt 6.1	750.000 Euro	
Emissionsbedingte Kosten nach Punkt 9.1	- 100.750 Euro	
Nettoeinnahmen aus Anlegergeldern	649.250 Euro	100 % Fremdkapital
Eigenkapital der Emittentin	0 Euro	0 % Eigenkapital
Voraussichtliche Gesamtkosten	649.250 Euro	100 %

Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind für die Finanzierung der voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlageobjekte allein ausreichend, die voraussichtlichen Gesamtkosten sollen daher zu 100 % aus Fremdkapital und zu 0 % aus Eigenkapital finanziert werden. Es besteht ein nachweisbarer Realisierungsgrad dahingehend, dass die Emittentin bereits über eine bestehende Produktpalette sowie Verträge mit Lieferanten und Abnehmern verfügt, wodurch bereits Umsätze generiert werden. Derzeit bestehen weitere Vertragsverhandlungen mit potentiellen Abnehmern. Die Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehensmittel an die Anleger soll (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) durch die erwirtschafteten Umsätze und Gewinne erfolgen, welche durch den Abschluss von Abo-Modellen (Anlageobjekt 2) sowie durch den Verkauf der Produkte (siehe Tabelle Anlageobjekt 3) realisiert werden. Durch Personal werden keine direkten Rückflüsse generiert; diese unterstützen jedoch langfristig passiv die Entwicklung des Umsatzes der Emittentin. Die Nachrangdarlehensmittel sind nicht für den Erwerb von Sachgütern vorgesehen.

4.1 Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage: Der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen und somit die Vermögensanlage hat eine unbefristete Laufzeit und beginnt ab der Zeichnung des jeweiligen Anlegers. Eine ordentliche Kündigung durch den Anleger ist frühestens zum 31.12.2028 (entspricht der Mindestlaufzeit) mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres möglich. Die Emittentin kann das partiarische Nachrangdarlehen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres frühestens zum 31.12.2028 ordentlich kündigen. Im Anschluss an die vorgenannten Zeitpunkte ist eine ordentliche Kündigung für die Anleger und Emittentin jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Im Falle, dass die Gesellschafter der Emittentin Geschäftsanteile von mindestens 50 % oder wesentliche Vermögensgegenstände an Dritte in einem engen zeitlichen Zusammenhang (Exit) veräußern, endet das partiarische Nachrangdarlehen unabhängig von der Mindestlaufzeit automatisch und unmittelbar nach Eintritt des Exits. Der Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Emittentin mindestens Nachrangdarlehensmittel in Höhe von insgesamt 100.000

Euro über www.seedmatch.de einwirbt. Sollte dieser Mindestbetrag innerhalb von 14 Tagen, beginnend ab dem Fundingstart, nicht erreicht werden, erhalten die Anleger den investierten Nachrangdarlehensbetrag vollständig, ohne Verzinsung und kostenfrei, innerhalb von drei Wochen von der Emittentin zurückerstattet.

4.2 Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage: Die Emittentin gewährt dem Anleger (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) eine endfällige feste Verzinsung in Höhe von 8 % p.a. auf den bereitgestellten Nachrangdarlehensbetrag (keine Zinszahlung während der Laufzeit der Vermögensanlage) beginnend mit Abschluss des jeweiligen Nachrangdarlehensvertrages. Darüber hinaus gewährt die Emittentin erfolgsabhängige Bonuszinsen in Gestalt eines jährlich zu zahlenden gewinnabhängigen Bonuszinses (i), eines jeweils einmalig zu zahlenden Bonuszinses nach ordentlicher Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages (ii), wobei die ordentliche Kündigung durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, oder eines Bonuszinses nach Eintritt eines Exitereignisses (iii). Ein Exitereignis im vorstehenden Sinne (iii) liegt im Fall der Veräußerung der Geschäftsanteile der Gesellschafter der Emittentin von mindestens 50 % oder bei der Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände an Dritte in einem einheitlichen Vorgang bzw. in einem engen zeitlichen Zusammenhang vor. Maßgeblich für die Berechnung des jährlich zu zahlenden gewinnabhängigen Bonuszinses (i) ist der nach Maßgabe des Nachrangdarlehensvertrages zu ermittelnde jährliche Gewinn (Jahresüberschuss größer gleich Null) der Emittentin. An diesem Gewinn (Jahresüberschuss größer gleich Null) nimmt der Anleger in Höhe seiner Investmentquote teil. Die Investmentquote errechnet sich anhand der tatsächlich eingeworbenen Nachrangdarlehensmittel und entspricht je 250 Euro Nachrangdarlehensbetrag einem Anteil am wirtschaftlichen Erfolg der Emittentin (Jahresüberschuss größer gleich Null) in Höhe von 0,00273224 %. Dies entspricht einer Unternehmensbewertung vor dem Crowdfunding von 8.400.000 Euro. Die Investmentquote kann durch Eigenkapitalerhöhungen der Emittentin oder weitere Crowdfundings über die OneCrowd Securities GmbH in der Zukunft reduziert werden (sogenannte Verwässerung). Die Emittentin gewährt Anlegern eine um 10 % erhöhte Investmentquote, wenn der Anleger in den ersten 14 Tagen ab dem Beginn der Emission investiert. Abweichend entspricht damit in den ersten 14 Tagen ein Nachrangdarlehensbetrag in Höhe von 250,00 € einer Investmentquote in Höhe 0,00300546 %.

Der Bonuszins nach ordentlicher Kündigung (ii) ist abhängig von Umsatz und Jahresüberschuss im Jahre der Kündigung und entfällt (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5), wenn die durchzuführende Ermittlung des Gewinns ein negatives Rechenergebnis (Jahresfehlbetrag) ergibt oder aufgrund einer neutralen Entwicklung Null entspricht. Der Bonuszins (ii) bemisst sich nach dem, der Investmentquote entsprechenden, Anteil am nach Maßgabe des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen zu berechnenden Unternehmenswertes zum Stichtag des Wirksamwerdens der Kündigung abzüglich des jeweiligen Darlehensbetrags des Anlegers und abzüglich der endfälligen festen Verzinsung gemäß Punkt 4.2. Die ordentliche Kündigung kann durch die Emittentin oder auch durch den Anleger erfolgen, der Bonuszins (ii) ist in beiden Fällen durch die Emittentin zu zahlen. Der Bonuszins nach Eintritt eines Exitereignisses (iii) entspricht dem Exiterlös multipliziert mit der vor dem Exitereignis aktuellen Investmentquote des Anlegers abzüglich des jeweiligen Darlehensbetrags des Anlegers und abzüglich der endfälligen festen Verzinsung gemäß Punkt 4.2. Im Falle einer ordentlichen Kündigung (ii) sind 3 Monate nach Beendigung des Vertrags über das partiarische Nachrangdarlehen der Darlehensbetrag, die feste Verzinsung und der Bonuszins oder im Falle des Eintritts eines Exitereignisses (iii) sind 2 Monate nach Eintritt eines Exitereignisses der Darlehensbetrag, die feste Verzinsung und der Bonuszins, jeweils in vier gleichen Vierteljahresraten an den Anleger zu zahlen, wobei diese Zahlungen nur dann geleistet werden, wenn eine Auszahlung unter Berücksichtigung des qualifizierten Rangrücktritts des partiarischen Nachrangdarlehens zu vertreten ist. Der gewinnabhängige jährliche Bonuszins (i) ist jeweils zum 31.07. des folgenden Jahres an den Anleger zu zahlen. Der Anleger ist nicht am Verlust beteiligt. Die Emittentin gewährt dem Anleger einen endfälligen vertraglichen Anspruch auf Rückzahlung des Darlehensbetrags (keine Tilgung während der Laufzeit der Vermögensanlage) sowie auf Verzinsung. Der Zinslauf sämtlicher Fest- und Bonuszinsen für den Anleger beginnt (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) an dem Tag, an dem der Vertrag über das partiarische Nachrangdarlehen zwischen Emittent und Anleger abgeschlossen wird. Die Berechnung unterjähriger Zinsen erfolgt auf Grundlage der tatsächlich verstrichenen Tage des betreffenden Zinsjahres geteilt durch die tatsächliche Anzahl der Tage eines Zinsjahres. Ein vollständiges Zinsjahr wird bei dieser Berechnungsmethode mit 360 Tagen definiert (Act/360).

5. Risiken der Vermögensanlage: Die angebotene Vermögensanlage ist mit speziellen Risiken behaftet. Nachfolgend werden nur die von der Anbieterin als wesentlich erachteten Risiken aufgeführt. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko / Fremdfinanzierungsrisiko durch den Anleger: Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuell zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen zurückzahlen und/oder die eventuellen zusätzlichen Steuern aus seinem weiteren Vermögen leisten. Alle vorgenannten Risiken könnten zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Das den Anleger treffende maximale Risiko ist die Privatinsolvenz des Anlegers. Risiko aufgrund vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre: Für alle Zahlungsansprüche der Anleger aus dem partiarischen Nachrangdarlehen (Zinsen und Rückzahlung) gilt eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre. Daher sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche solange und soweit ausgeschlossen, soweit die Zahlungen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO oder einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO führen oder bei der Emittentin eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO oder eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO bereits besteht. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen führen. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe vom bankgeschäftstypischen partiarischen Nachrangdarlehen mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu dem angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen, das eine unternehmerische Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion darstellt. Dem Anleger wird ein Risiko auferlegt, das an sich nur Gesellschafter trifft, ohne dass ihm zugleich die korrespondierenden Informations- und Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Nach § 49 Abs. 3 GmbHG hat die Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es zu einem Verlust des hälftigen Stammkapitals gekommen ist. Im Rahmen dieser Gesellschafterversammlung können die Gesellschafter entscheiden, ob sie die Geschäftstätigkeit gleichwohl fortsetzen und damit riskieren wollen, auch noch die zweite Hälfte des eingebrachten Kapitals aufzubrauchen. Der Anleger hat mit dem partiarischen Nachrangdarlehen keine derartigen Informations- und Entscheidungsbefugnisse. Für Anleger besteht insoweit das Risiko, dass im Falle eines entsprechenden Verlustes die Gesellschafter entgegen den Interessen des Anlegers die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit beschließen und eine Einstellung nicht erfolgt. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre gilt bereits für die Zeit vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Der Anleger kann demzufolge bereits dann keine Erfüllung seiner Ansprüche aus den partiarischen Nachrangdarlehen verlangen, wenn die Emittentin im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Anlegers überschuldet oder zahlungsunfähig ist oder die Erfüllung der Zahlungsansprüche der Anleger zu einer Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit führen würde. Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann zu einer dauerhaften, zeitlich nicht begrenzten Nichterfüllung der Ansprüche des Anlegers führen. Der Anleger übernimmt mit dem partiarischen Nachrangdarlehen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für den Anleger besteht das Risiko, dass er im Falle des Vorliegens einer vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre keine Zahlungen zum eigentlichen Zahlungstermin mangels Vorliegens eines Anspruchs von der Emittentin verlangen kann. Wird die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre nicht beseitigt, hat dies den Totalverlust des Anlagebetrags für den Anleger zur Folge. Risiko aufgrund der Rangrückstellung der Ansprüche der Anleger: In einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin und im Falle der Liquidation der Emittentin treten die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens im Rang hinter alle nicht nachrangigen Forderungen und alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung zurück. Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin kann der Anleger die Ansprüche auf Zahlung der Zinsen sowie auf Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens gegenüber dem Insolvenzverwalter nur als nachrangiger Insolvenzgläubiger geltend machen. Zahlungen an den Anleger aus der Insolvenzmasse erfolgen erst dann, wenn alle ihm vorgehenden Ansprüche, insbesondere die nicht nachrangigen Ansprüche sowie alle nachrangigen Forderungen im Sinne von § 39 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 der Insolvenzordnung, vollständig erfüllt wurden. Die Höhe der tatsächlichen Zahlungen ist damit abhängig von der Höhe der Insolvenzmasse. Reicht die Insolvenzmasse nicht aus, um auf die nachrangigen Forderungen des Anlegers im Insolvenzverfahren Zahlungen zu leisten, hätte dies für den Anleger den Totalverlust des Anlagebetrags zur Folge. Geschäftsrisiko: Die Risiken, die sich aus der Vermögensanlage ergeben, ähneln denen einer unternehmerischen Beteiligung. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Daher kann die Emittentin weder Höhe noch Zeitpunkt von Zinszahlungen und der Tilgung des partiarischen Nachrangdarlehens zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des E-Bike-Marktes. Die Emittentin weist zum Jahresabschlussstichtag 31.12.2022 einen erheblichen Verlustvortrag aus den vorangegangenen Geschäftsjahren von ca. 792.450 Euro sowie einen Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2022 von ca. 688.107 Euro auf. Laut der aktuellen betriebswirtschaftlichen Auswertung zum 31.12.2023 werden sich die zuvor genannten Verlusten aufgrund eines Jahresfehlbetrags im Geschäftsjahr 2023 von voraussichtlich ca. 1,4 Mio. nochmals erheblichen erhöhen. Es besteht das Risiko, dass diese negative wirtschaftliche Entwicklung auch in der Zukunft anhält. Der wirtschaftliche Erfolg der Emittentin hängt insoweit von den Investitionen und deren wirtschaftlicher Entwicklung ab. Wenn die Emittentin aus dem Verkauf ihrer Produkte (siehe Tabelle 2. Anlageobjekt) nicht genügend Einnahmen erzielt, könnte dies dazu führen, dass die Emittentin ihre Zahlungsverpflichtungen an die Anleger nicht oder nicht in geplanter Höhe erfüllen kann, was auch zu einem Teil- oder Totalverlust der Vermögensanlage führen kann. Darüber hinaus steigt das Risiko, dass der Emittentin im Fall der Liquidation oder Insolvenz weitaus weniger Mittel zur Verfügung stehen, die zur Befriedigung der Zahlungsansprüche der Anleger erforderlich sind. Die Emittentin wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapital- oder Eigenkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von ihrer Einnahmesituation) zusätzlich und teilweise auch vorrangig zu den Forderungen der Anleger aus den angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen zu bedienen sind. Die Emittentin hat bereits zusätzliche Fremdkapitalfinanzierungen aufgenommen und wird möglicherweise zusätzliche Fremdkapital- oder Eigenkapitalfinanzierungen in Anspruch nehmen und dadurch Verpflichtungen eingehen, die (unabhängig von ihrer Einnahmesituation) zusätzlich und teilweise auch vorrangig zu den Forderungen der Anleger aus den angebotenen partiarischen Nachrangdarlehen zu bedienen sind. Hinsichtlich der Aufnahme weiteren Fremdkapitals besteht zum einen das Risiko, dass der Emittentin keine weiteren Finanzierungsmittel durch Dritte zur Verfügung gestellt werden können, sodass eine Anschlussfinanzierung der Emittentin nicht zugesichert werden kann. Zum anderen könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Vermögensanlage steigen, weil dadurch die Gesamtverschuldungsquote der Emittentin steigt. Sollte die Emittentin die für die weitere Finanzierung der Geschäftstätigkeit erforderlichen finanziellen

Mittel weder selbst erwirtschaften noch von ihrer dritten Seite erhalten, sollte sich das Geschäftsmodell der Emittentin nicht realisieren lassen oder sollten die erforderlichen Umsatzerlöse mittelfristig nicht erzielt werden können, so würde dies zu einer Insolvenz der Emittentin führen. Eine Insolvenz der Emittentin hätte einen Totalverlust der vom Anleger investierten Mittel zu Folge. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben.

6.1 Emissionsvolumen: Das maximale Emissionsvolumen beträgt 750.000 Euro, wobei der Mindestbetrag (Fundingschwelle) 100.000 Euro entspricht.

6.2 Art und Anzahl der Anteile: Die Anleger gewähren als Nachrangdarlehensgeber der Emittentin unbesicherte partiarische Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Darlehensbetrag beträgt mindestens 250,00 Euro, wobei maximal 3.000 partiarische Nachrangdarlehen ausgegeben werden.

7. Verschuldungsgrad der Emittentin: Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses vom 31.12.2022 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 3,25%.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen: Diese Vermögensanlage hat unternehmerischen Charakter. Die Auszahlung sämtlicher Fest- und Bonuszinsen (gewinnabhängig jährlicher Bonuszins sowie Bonuszins bei ordentlicher Kündigung gem. Pkt. 4.2) sowie die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens (vorbehaltlich der Regelungen des Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre gemäß Punkt 5) als solches hängen entscheidend davon ab, ob sich das Geschäftsmodell der Emittentin am E-Bike-Markt, auf dem die Emittentin tätig ist, behaupten kann. Ob sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende positiv, neutral oder negativ entwickelt, hängt von mehreren marktspezifischen Einflussfaktoren ab. Hierzu gehören insbesondere Unternehmensgründungen im internationalen Umfeld und gleichen Segment und der damit einhergehende Kosten- und Preisdruck im Wettbewerbsumfeld. Für die mögliche Entwicklung des partiarischen Nachrangdarlehens hat die Emittentin eine Prognose für den Fall aufgestellt, dass der Anleger von seinem frühestmöglichen Kündigungsrecht zum 31.12.2028 Gebrauch macht. Zusätzlich dazu kann jederzeit gemäß Punkt 4.1 bzw. Punkt 4.2 ein Exit-Ereignis (iii) eintreten.

Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende positiv (unerwartete Geschäftschancen im Konsumentenbereich tun sich auf), erhält der Anleger bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage den jährlichen Bonuszins (i) ausgezahlt. Dieser ist abhängig vom Jahresüberschuss. Die jährliche Festverzinsung in Höhe von 8,0 % ist hiervon unberührt. Bei einer ordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages, welche durch den Anleger oder die Emittentin erfolgen kann, erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage einen Bonuszins (ii). Dieser ist abhängig von Umsatz und Jahresüberschuss im Jahre der ordentlichen Kündigung und bemisst sich an der Investmentquote zum Stichtag der ordentlichen Kündigung des Anlegers (vgl. Punkt 4.2). Den investierten Nachrangdarlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung i.H.v. 8 % erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage ebenfalls zurück.

Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende neutral und existiert kein Jahresüberschuss, erhält der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage keinen jährlichen Bonuszins (i). Bei einer ordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund der neutralen Unternehmensentwicklung keinen Bonuszins (ii). Den investierten Nachrangdarlehensbetrag einschließlich der jährlichen Festverzinsung von 8 % erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage zurück.

Entwickelt sich das Geschäft der Emittentin bis zum jeweiligen Laufzeitende hingegen negativ und entsteht ein Jahresfehlbetrag, so erhält der Anleger während der Laufzeit der Vermögensanlage keinen jährlichen Bonuszins (i). Bei einer ordentlichen Kündigung des Nachrangdarlehensvertrages erhält der Anleger nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage aufgrund der negativen Unternehmensentwicklung keinen Bonuszins (ii). Die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags inklusive der jährlichen Festverzinsung i.H.v. 8% nach Ende der Laufzeit der Vermögensanlage kann zudem aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts des partiarischen Nachrangdarlehens ebenfalls nicht gewährleistet werden.

9. Kosten und Provisionen: Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen zusammen, welche die Internet-Dienstleistungsplattform von der Emittentin für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält.

9.1 Kosten der Emittentin: Bei der Emittentin fällt für die Vermittlung der Vermögensanlage durch die OneCrowd Securities GmbH eine einmalige, erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von insgesamt 8,1 % bezogen auf das tatsächlich eingeworbene Emissionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage an. Hinzu kommen weitere, einmalige Kosten im Zusammenhang mit dem Crowdfunding (Kosten für Rechts- und Steuerberatung, Erstellung der Emissionsunterlagen, Zahlungsabwicklung sowie Marketing) in Höhe von 40.000 Euro. Für die langfristige Betreuung des Projektes auf der Internet-Dienstleistungs-Plattform entstehen zusätzliche Kosten der Emittentin in Höhe von 1,0 % p.a. des tatsächlich eingeworbenen Emissionsvolumens (zzgl. MwSt.). Die zusätzlichen Kosten in Höhe von 1,0 % p.a. werden nicht durch den Emissionserlös der durch die Schwarmfinanzierung eingeworbenen Nachrangdarlehensmittel finanziert.

9.2 Weitere Kosten beim Anleger: Über den Erwerbspreis der Vermögensanlage von mindestens 250,00 Euro hinaus fallen für den Anleger keine weiteren Kosten oder Gebühren im Zusammenhang mit der Vermögensanlage an. Im Einzelfall können dem Anleger weitere individuelle Kosten entstehen, z.B. bei einer Übertragung der Vermögensanlage sowie Telekommunikationskosten.

10. Keine maßgebliche Interessensverflechtung: Zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt (OneCrowd Securities GmbH), besteht keine maßgebliche Interessensverflechtung im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnlG.

11. Anlegergruppe: Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden gemäß § 67 Abs. 3 WpHG. Vor dem Hintergrund der Mindestlaufzeit (frühestmöglicher Kündigungszeitpunkt 31.12.2028 (vgl. Punkt 4.1)), sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger muss fähig sein, einen Verlust des investierten Nachrangdarlehensbetrags bis hin zum Totalverlust (100 %) hinnehmen zu können sowie das maximale Risiko (d.h. eine mögliche Privatsolvenz; vgl. Punkt 5) berücksichtigen. Der Anleger sollte über Kenntnisse im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Darüber hinaus sollte sich der Anleger intensiv mit der Emittentin und mit den Risiken der Vermögensanlage beschäftigen haben. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment, das nicht zur Altersvorsorge und nicht für Anleger geeignet ist, die einen kurzfristigen Liquiditätsbedarf aufweisen.

12. Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage: Die Vermögensanlage dient nicht der Immobilienfinanzierung. Es bestehen keine schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherungen für die Rückzahlungsansprüche der Vermögensanlage.

13. Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen des Emittenten: Der Verkaufspreis sämtlicher angebotener, verkaufter und vollständig getigelter Vermögensanlagen im Zeitraum der letzten 12 Monate beträgt: angebotene Vermögensanlagen: 0 Euro; verkaufte Vermögensanlagen: 0 Euro; vollständig getigelte Vermögensanlagen: 0 Euro.

14. Nachschusspflichten i.S.d. § 5b Absatz 1 VermAnlG: Eine Nachschusspflicht für Anleger im Sinne des § 5b Absatz 1 VermAnlG liegt nicht vor.

15. Mittelverwendungskontrolleur i.S.d. § 5c VermAnlG: Es besteht nicht die Pflicht der Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs im Sinne des § 5c VermAnlG.

16. Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells i.S.d. § 5b Absatz 2 VermAnlG: Die Anlageobjekte der Emittentin sind konkret bestimmt (vgl. Punkt 3.2). Ein Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Absatz 2 VermAnlG liegt demnach nicht vor.

17. Gesetzliche Hinweise: Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder Emittentin der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss mit Stichtag zum 31.12.2020 ist im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) abrufbar. Der Jahresabschluss mit Stichtag zum 31.12.2021 ist im Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) zahlungspflichtig hinterlegt und wird im Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) offengelegt. Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2022 werden im Unternehmensregister veröffentlicht und können dort abgerufen werden (<http://www.unternehmensregister.de/>) und stehen auf www.seedmatch.de/smafo2 zur Verfügung. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

18. Sonstige Hinweise: Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Abschluss eines Vertrages dar.

18.1 Verfügbarkeit der Vermögensanlage: Grundsätzlich kann jeder Anleger über sein partiarisches Nachrangdarlehen frei verfügen, insbesondere dieses verkaufen. Das partiarische Nachrangdarlehen ist nur eingeschränkt handelbar, da es sich nicht um ein Wertpapier handelt und auch nicht mit diesem vergleichbar ist und für welches kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz besteht. Die Vermögensanlage ist damit nicht frei handelbar.

18.2 Besteuerung der Vermögensanlage Privatanleger erzielen aus der Vermögensanlage Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe eines einheitlichen, abgeltenden Steuersatzes in Höhe von 25 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuern werden als Quellensteuer direkt von der Emittentin abgeführt. Handelt es sich bei dem Anleger um eine Kapitalgesellschaft, die in die Emittentin investiert, unterliegen die Gewinne aus der Vermögensanlage der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Es ist nicht auszuschließen, dass die genannten Steuern künftig Änderungen unterworfen sein werden. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen.

18.3 Bezug des Vermögensanlagen-Informationsblatts: Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt auf www.seedmatch.de/smafo2 und kann es jederzeit kostenlos bei der Anbieterin und Emittentin unter SMAFO GmbH, Giersstraße 26,33098 Paderborn anfordern sowie auf www.smafo.de abrufen.

19. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises: Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Vermögensanlagen-Informationsblatts und des Warnhinweises auf Seite 1, nach § 15 Abs. 4 VermAnlG i.V.m. VIBBestV, vor Vertragsabschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertigen Art und Weise auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.seedmatch.de, da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.